

**Benutzungssatzung
des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern
für die Tierkörperbeseitigungsanstalt in Walsdorf
Vom 24. April 2007**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) und des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes –AGTierNebG- (BayRS 7831-4-UG, 2129-1-1-UG) erlässt der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern folgende

Benutzungssatzung

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten im räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern. Mitglieder des Zweckverbandes sind die kreisfreien Städte Bamberg, Bayreuth, Coburg, Erlangen, Fürth, Hof und Nürnberg sowie die Landkreise Bamberg, Bayreuth, Coburg, Erlangen-Höchstadt, Forchheim, Fürth, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim, Nürnberger Land, Wunsiedel i. Fichtelgebirge sowie der Einzugsbereich des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz, bestehend aus den kreisfreien Städten Amberg und Weiden i. d. OPf. sowie den Landkreisen Amberg-Sulzbach, Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth.

§ 2

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz – TierNebG) wird als öffentlich-rechtliche Einrichtung betrieben.
- (2) Die im Einzugsgebiet anfallenden tierischen Nebenprodukte sind nach Maßgabe des TierNebG und des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) in der Tierkörperbeseitigungsanlage Walsdorf zu beseitigen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Tierische Nebenprodukte im Sinne dieser Satzung sind

1. Tierkörper:
Verendete, totgeborene oder ungeborene Tiere sowie getötete Tiere, die nicht zum menschlichen Genuss verwendet werden;
2. Tierkörperteile:
 - a) Teile von Tieren aus Schlachtungen einschließlich Borsten, Federn, Fellen, Häuten, Klauen, Knochen, Hörnern und Wolle.
 - b) Sonst anfallende Teile von Tieren, die nicht zum menschlichen Genuss verwendet werden;
3. Erzeugnisse:
Erzeugnisse, die von Tieren stammen, insbesondere zubereitetes Fleisch, Eier und Milch, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren unschädliche Beseitigung geboten ist (darunter fallen auch Speiseabfälle); tierische Exkremente gelten nicht als Erzeugnisse.

Es handelt sich dabei um Materialien

- a) solche der Kategorie 1 im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002

oder

- b) solche der Kategorie 2 im Sinne des Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ausgenommen Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen- und Darminhalt)

oder

- c) solche der Kategorie 3 im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.

Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002

§ 4

Abholung

- (1) Tierische Nebenprodukte werden vom Zweckverband oder einem von ihm beauftragten Dritten bei den gewerblichen Schlachtstätten im Einzugsgebiet auf Anforderung, in der Regel wöchentlich oder zweiwöchentlich, jeweils an den Tagen, die vom Zweckverband festgesetzt werden, abgeholt. Bei Schlachthöfen und Großschlachtbetrieben erfolgt die Abholung nach Bedarf. Die Entsorgung der Schlachtbetriebe erfolgt durch Sammelfahrten nach Möglichkeit am jeweils gleichen Wochentag (ausgenommen sind Wochen, in die Feiertage fallen; hier erfolgt die Entsorgung am vorangehenden oder nachfolgenden Werktag).
- (2) Die Verbandsmitglieder geben der Tierkörperbeseitigungsanstalt Walsdorf die zu entsorgenden gewerblichen Schlachtstätten und Sammelstellen in einem Verzeichnis bekannt. Änderungen des Verzeichnisses sind der Tierkörperbeseitigungsanstalt Walsdorf unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Außerhalb der regelmäßigen Abholung nach Abs. 1 holt der Zweckverband oder ein von ihm beauftragter Dritter tierische Nebenprodukte von gewerblichen Schlachtstätten, fleischverarbeitenden Betrieben, Hausschlachtern und sonstigen Anfallstellen nur ab, wenn er von diesen aufgefordert wird. Eine mehrfache wöchentliche Entsorgung wird gesondert berechnet.
- (4) Tierkörper werden nach Meldung soweit möglich arbeitstäglich (ausgenommen Samstage sowie Sonn- und Feiertage) abgeholt. Die Festlegung der Abholtermine obliegt allein dem Zweckverband.
- (5) Der Zweckverband oder der von ihm beauftragte Dritte führt die Abholungen arbeitstäglich montags bis freitags in der Zeit von 6.00 Uhr - 18.00 Uhr durch. Außerhalb dieser Zeiten und an Wochenenden werden Entsorgungsfahrten nur bei Gefahr im Verzug (Seuchenfälle und besondere amtstierärztliche Anordnungen) durchgeführt. Die Entsorgung von Tierkörpern ist an Freitagen nur möglich, wenn die Anmeldung bis spätestens 8.00 Uhr erfolgt ist.
- (6) Bei der Tierkörperbeseitigungsanlage Walsdorf dürfen nur Tierkörper von Wild- und Heimtieren bis zu einem Gewicht von 50 kg abgeliefert werden. Die Anlieferung ist nur während der üblichen Bürozeiten gegen Gebühr möglich. Ausdrücklich von der Selbstanlieferung ist Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes ausgeschlossen.

§ 5

Bereitstellung

Gewerbliche Schlachtstätten, Schlachthöfe, fleischverarbeitende Betriebe, Hausschlachter und sonstige Anfallstellen haben Tierkörperenteile und Erzeugnisse ordnungsgemäß zur Abholung bereitzustellen.

- (a) Tierkörperenteile und Erzeugnisse dürfen keine Fremdstoffe und sonstigen Müll (Glas, Flaschen, Asche, Eisen, Stricke, Dosen, Holz, Mist, Kunststoffbehälter und -säcke) enthalten. Es ist unzulässig, Desinfektions- oder Konservierungsmittel oder sonstige Chemikalien zuzusetzen.
- (b) Tierkörperenteile und Erzeugnisse sind zum Schutz vor Verderbnis gekühlt und in der kalten Jahreszeit frostgeschützt bis zur Abholung aufzubewahren.
- (c) Tierkörper sind entsprechend den seuchenhygienischen Bestimmungen bis zur Abholung sicher zu lagern.
- (d) Tierkörperenteile und Erzeugnisse sind für die Abholung in geeigneten Behältern bereitzustellen.
Dies sind handelsübliche Müllnormbehälter aus Kunststoff (Inhalt 120 bzw. 240 l) und Müllcontainer (Inhalt 1,1 m³). Alle Behältnisse müssen mit Deckeln versehen sein, regelmäßig nach der Entleerung gründlich gereinigt werden und sich ständig in einem technisch einwandfreien Zustand befinden.
- (e) Tierische Nebenprodukte sind rechtzeitig zur Abholung bereitzuhalten. Die Fahrer der Entsorgungsfahrzeuge sind unentgeltlich zu unterstützen, insbesondere bei der Heranschaffung tierischer Nebenprodukte aus verkehrsunünstig gelegenen Gelände bis zur nächsten befahrbaren Straße (§ 8 Abs. 3 TierNebG).

§ 6

Gebühren, Entgelte

Für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte werden Gebühren nach Gebührensatzung erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung vom 3. Dezember 2001 (OFrABI Nr. 1/2002) außer Kraft.

Bamberg, 24. April 2007
Zweckverband Tierkörperbeseitigung
Nordbayern

Dr. Günther Denzler
Verbandsvorsitzender
Landrat